



Reg. Nr. 1.20132.601.00188.004

# **Bericht der Revisionsstelle**

**an die Finanzkommissionen der eidg. Räte**

**Staatsrechnung der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft (Bundesrechnung)  
für das Jahr 2019**

## **Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung**

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (FKG) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 20. März 2020 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2019, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Bilanz, die Geldflussrechnung, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, den Nachweis über die Reserven aus Globalbudget sowie den Anhang geprüft (Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2019», Teil B «Jahresrechnung des Bundes», Seiten 119 bis 209). Zu den im Teil D veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen «Bahninfrastrukturfonds» (BIF) und «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds» (NAF) erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte. Auch zum Netzzuschlagsfonds wird ein separater Bericht abgegeben.

## **Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung**

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Aufstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines Internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### *Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das Interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### *Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil*

Die Veränderung der Rückstellung für künftige Rückforderungen der Verrechnungssteuer wird seit 2017 nicht nur in der Erfolgsrechnung, sondern auch in der Finanzierungsrechnung erfasst. Die Finanzierungsrechnung weist das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen aus (Art. 7 Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0). Rückstellungen gelten nicht als Ausgaben und Einnahmen. Die Berücksichtigung der Bildung der Rückstellung in der Finanzierungsrechnung 2019 entspricht somit nicht dem Finanzhaushaltgesetz. Bezüglich dieser Beurteilung bestehen seit der Bundesrechnung 2017 Meinungsverschiedenheiten mit der EFV. Im Rahmen der Umsetzung der Motion «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht» (16.4018) soll diese Differenz geklärt werden. Das Finanzierungsergebnis 2019 ist um 1,5 Mrd. Franken zu tief ausgewiesen.

### *Eingeschränktes Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der Auswirkungen der im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalts den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltführung (Schuldenbremse).

### *Hervorhebung eines Sachverhalts*

Wir machen auf Kapitel 7, Ziffer 71, Abschnitt «Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage» und Kapitel 8, Ziffer 82/28.4 «Spezialfonds mit Sonderrechnungen» im Anhang zur Bundesrechnung aufmerksam. Darin wird ausgeführt, dass die Bundesrechnung keine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage des Bundes zeigt. Dazu müssten auch die Vermögens- und Schuldverhältnisse der ausgelagerten Fonds (namentlich NAF und BIF) berücksichtigt werden. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital der Bundesrechnung um 7 Mrd. Franken tiefer. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt, da das gewählte Vorgehen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

### *Hinweis auf sonstige Sachverhalte*

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

- *Prüfung der direkten Bundessteuer*

Die direkte Bundessteuer (DBST) wird von den Kantonen veranlagt erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2019 waren dies mehr als 23 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBST und der Ablieferung des Bundesanteils obliegt gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Sie erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und eine materielle Prüfung der Veranlagungen ist explizit ausgeschlossen. Über die durchgeführten Prüfungen wird der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und auch der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie besitzt keine Kompetenzen, um die Rechtmässigkeit der Veranlagung und die korrekte Anwendung des Gesetzes zu überprüfen.

Zweifel an der Qualität der Steuerregister und der Veranlagungen führten zur Einreichung einer parlamentarischen Initiative (18.469). Ziel dieser Initiative ist es, die Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die DBST zu stärken, damit wir in Zukunft ein Prüfurteil über die gesamten Einnahmen des Bundes abgeben können.

### **Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen**

Die EFK ist, gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0, FKG), unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

In Übereinstimmung mit dem FKG und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2019 zu genehmigen. Die Methodenänderung bei der Verbuchung der Rückstellungen Verrechnungssteuern wurde transparent kommuniziert. Eine Bereinigung der diesbezüglichen Meinungsverschiedenheit zwischen der EFK und der EFV ist in Arbeit. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 146,6 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von 270,8 Mio. Franken zu beschliessen.

Bern, den 24. März 2020

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE